

Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses zur Einführung der Ehrenamtskarte für die Hansestadt Stendal, Drucksache VII/0188, durch den Stadtrat der Hansestadt Stendal vom 11.05.2020, der Änderung des Beschlusses, Drucksache VII/0188/1 vom 28.09.2020 sowie der §§ 4 und 5 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal auf seiner Sitzung am ~~22.03.2021~~ **31.05.2021** folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Vor dem Hintergrund, dass das freiwillige, bürgerschaftliche Engagement sowohl heute als auch in Zukunft eine bedeutungsvolle Basis für den Zusammenhalt in der Hansestadt Stendal und der Gesellschaft darstellt, soll mit der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal ein Instrument zur Wertschätzung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements geschaffen werden.

Die Gewährung von Vergünstigungen in Einrichtungen der Hansestadt Stendal und bei privaten Anbietern stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Würdigung und zugleich eine Möglichkeit, ehrenamtlich engagierten Menschen der Hansestadt Stendal ein Dankeschön auszusprechen, dar.

Die Hansestadt Stendal wertschätzt und fördert bürgerschaftliches Engagement unter anderem durch die Einführung der Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal für ehrenamtlich engagierte Menschen auf Grundlage dieser Richtlinie. Die ehrenamtlich Engagierten und die Organisationen, in denen sie tätig sind, achten die Menschenrechte und wirken im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit am Wohl des Gemeinwesens mit.

§1 Regelung

1. Die Hansestadt Stendal würdigt mit der Ehrenamtskarte öffentlich die ehrenamtlich tätigen Personen, die sich in besonderem Maße für die Menschen im Gebiet der Hansestadt Stendal einsetzen, spricht ihnen Dank aus und möchte damit ehrenamtliches Engagement stärken und fördern.
2. Die Ehrenamtskarte dient als Legitimation, um Vergünstigungen, welche in der Hansestadt Stendal für ehrenamtlich Tätige angeboten werden, zu erhalten.
3. Art und Höhe der Vergünstigungen sind freiwillige Leistungen und werden durch den jeweiligen Anbieter bestimmt.
4. Eine Übersicht der Akzeptanzstellen und Vergünstigungen wird auf der Homepage der Hansestadt Stendal veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

§2 Ehrenamtskarte

1. Auf der Ehrenamtskarte sind neben der Bezeichnung Ehrenamtskarte, dem Vornamen und Namen der/des Berechtigten, der Schriftzug Hansestadt Stendal sowie die Kartenummer und die Geltungsdauer anzugeben. Die Ehrenamtskarte wird entgeltfrei ausgestellt.

§3

Voraussetzungen für die Verleihung und Ausgabe der Ehrenamtskarte

1. Die Ehrenamtskarte der Hansestadt Stendal soll an ehrenamtlich Tätige vergeben werden, welche sich in besonderem Maße aktiv für das Gemeinwohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Stendal engagieren.
2. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - a. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird freiwillig und gemeinwohlorientiert ausgeführt.
 - b. Sie wird mit mindestens **4 2,5** Stunden in der Woche oder **200 120** Stunden im Jahr in der Hansestadt Stendal verrichtet - dabei können mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten addiert werden. Für Jugendliche im Alter zwischen 14 Jahren und dem vollendeten 18. Lebensjahr gilt eine Mindeststundenanzahl von **2 1,5** Stunden je Woche oder **100 60** Stunden im Jahr.
 - c. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird seit mindestens einem Jahr ausgeführt und soll auch fortgeführt werden.
 - ~~d. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird keine Vergütung gewährt. Aufwandsentschädigungen, die nicht über den steuerlichen Freibetrag hinausgehen, bleiben unberührt.~~
 - d. Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
3. Unabhängig vom Wohnsitz des ehrenamtlich Tätigen muss der Wirkungskreis des ehrenamtlichen Engagements in der Gebietskörperschaft der Hansestadt Stendal liegen; d.h. dass die Tätigkeiten in der Hansestadt Stendal durchgeführt werden oder durch Vereine, Organisationen oder Initiativen begleitet werden, die lokal mit der Hansestadt Stendal verbunden sind (z.B. Sitz der Geschäftsstelle, Einrichtung bzw. Durchführung temporärer Aktionen).
4. Durch den Stadtrat können Ausnahmen zu einzelnen Voraussetzungen beschlossen werden, wenn Ereignisse eintreten, die die Erbringung von Voraussetzungen erschweren oder gar unmöglich machen.

§4

Verantwortungsträger

Die Hansestadt Stendal ist Herausgeber der Ehrenamtskarte und **bedient kann** sich zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben einer externen Prüf- und Vergabestelle **bedienen**.

Diese ist für alle die Ehrenamtskarte betreffenden Aufgaben wie Annahme, Prüfung und Entscheidung über den Antrag der Ehrenamtskarte gemäß dieser Richtlinie und die Akzeptanzstellenwerbung und -betreuung verantwortlich. Der Träger der Prüf- und Vergabestelle stellt über das Verfahren eingewiesene Personen sicher.

Bei Durchführung der Aufgabe durch eine externe Prüf- und Vergabestelle erfolgt die Ausschreibung bzw. Vergabe gemäß Vergaberecht für jeweils 3 Jahre. Es sind mindestens drei geeignete Firmen oder Institutionen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die erste Ausschreibung bzw. Vergabe ist nach Einführung, spätestens zum 01.01.2022 durchzuführen.

§5 Abrechnung

Bei Durchführung der Aufgabe durch eine externe Prüf- und Vergabestelle rechnet diese die Kosten für die Herstellung von Ehrenamtskarten ~~rechnet die Prüf- und Vergabestelle~~ jährlich bis zum 30.11. mit der Hansestadt Stendal ab.

§6 Prüfungsvorbehalt

Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über die Ausstellung der Ehrenamtskarte gemäß dieser Richtlinie vor Ort zu prüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist sie berechtigt, die Befugnis für die Erteilung der Ehrenamtskarte zu entziehen.

§7 Inhaber von Ehrenamtskarten

Den Inhabern einer Ehrenamtskarte wird von den Akzeptanzstellen ein Rabatt bzw. eine Zugabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten gewährt. Der Einsatz der Ehrenamtskarte betrifft ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem/der Karteninhaber*in und den Akzeptanzstellen. Die Hansestadt Stendal haftet nicht für die Gewährleistung bei Mängeln der verkauften Sachen und Rechte gegenüber dem/der Inhaber*in der Ehrenamtskarte.

§8 Verfahren

1. Die Ehrenamtskarte wird auf Antrag jedem ausgestellt, der die Voraussetzungen nach § 3 dieser Richtlinie erfüllt.
2. Die Antragstellung erfolgt durch die/den ehrenamtlich Tätige/Tätigen persönlich. Diese/r hat sich durch Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses auszuweisen. Der/Die ehrenamtlich Tätige hat den jeweilig dafür vorgesehenen Antragsbogen zu verwenden.
3. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ehrenamtskarte ist durch die Organisation, den Verein oder die Ortschaft rechtsverbindlich auf dem Antragsbogen zu bestätigen.
4. Der Antrag auf Ausstellung einer Ehrenamtskarte ist bis 30.10. des laufenden Jahres bei der Prüf- und Vergabestelle für den Gültigkeitsbeginn 01.01. des Folgejahres zu stellen. Dazu ist der Antragsbogen bei der Prüf- und Vergabestelle einzureichen.
5. Die Prüfung der Voraussetzungen gem. § 3 dieser Richtlinie erfolgt durch die Prüf- und Vergabestelle. Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.
6. Die Bearbeitung der Antragsstellung erfolgt zentral durch die Prüf- und Vergabestelle. Anträge, Nachweise, Entscheidungen und die Ausgabe der Ehrenamtskarten werden durch die Prüf- und Vergabestelle dokumentiert. Dazu werden folgende Angaben zum Begünstigten erfasst:
 - a. Angaben zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten
 - b. soweit zutreffend der dazugehörige Verein/Organisation/die Ortschaft, Anschrift und Kontaktdaten
 - c. Angaben zum Tätigkeitsbereich

Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt, mit Ausnahme von Name, Vorname an die den Druck der Ehrenamtskarte übernehmende Firma, nicht.

7. Die ausgefüllten Erfassungsbögen verbleiben bei der Prüf- und Vergabestelle und sind dort für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Ehrenamtskarte aufzubewahren.
8. Die Ehrenamtskarte wird jährlich im Rahmen des Internationalen Tages des Ehrenamtes mit Gültigkeitsbeginn 01.01. des Folgejahres durch den Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal ausgegeben.
9. Die Ehrenamtskarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass gültig. Ein entsprechend gültiges Ausweisdokument ist bei Inanspruchnahme von Vergünstigungen gegenüber der jeweiligen Akzeptanzstelle zusammen mit der Ehrenamtskarte auf Verlangen vorzulegen.
10. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrenamtskarte besteht nicht.
11. Es besteht kein Anspruch auf kostenfreien Ersatz bei Verlust der Karte.

§9 Widerrufsrecht

1. Die Hansestadt Stendal behält sich in Missbrauchsfällen durch den/die Karteninhaber*in ein Widerrufsrecht vor. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen oder auf Ersatzleistungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Die Hansestadt Stendal behält sich das Recht vor, die Ausstellung von Ehrenamtskarten einzustellen. Dazu ist eine angemessene Frist einzuhalten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann unter angemessener Wahrung der Belange der Karteninhaber auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
3. In den Fällen 3.1. und 3.2. ist die Ehrenamtskarte an die Hansestadt Stendal **zurückzugeben**.

§ 10 Haftung

1. Eine Haftung der Hansestadt Stendal für nicht gewährte Vergünstigungen und/oder Zugaben ist ausgeschlossen.
2. Die Hansestadt Stendal haftet nur für Schäden, die von seinem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen.
3. Der/die Karteninhaber*in haftet für die missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte. Fälschungen oder missbräuchlicher Gebrauch der Ehrenamtskarte werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

§ 11 Verarbeitung persönlicher Daten

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die **Hansestadt Stendal oder eine von Ihr beauftragte Prüf- und Vergabestelle.**, ~~die dazu von der Hansestadt Stendal beauftragt wird.~~
2. Die erhobenen Daten der Karteninhaber werden von der Prüf- und Vergabestelle auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

verarbeitet, gespeichert, aufbewahrt und zwei Jahre nach Ablauf der Ehrenamtskarte gelöscht.

3. Die Daten werden erhoben, zur
 - Prüfung, ob dem/der Antragsteller*in eine Ehrenamtskarte zusteht,
 - Herstellung einer Ehrenamtskarte
 - Information des/der Karteninhabers*in über exklusive Veranstaltungen, Newsletter sowie Informationen über Verlosungsaktionen, die ausschließlich Ehrenamtskarteninhabern vorbehalten sind.
4. Wenn der Karteninhaber/ -inhaberin in die Verarbeitung durch die Prüf- und Vergabestelle durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt hat, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung, wird durch diesen nicht berührt.

§ 12 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte beträgt 1 Jahr. Sie kann bei fortbestehenden Voraussetzungen um ein Jahr verlängert werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum ~~01.04.2024~~ 01.01.2022 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister